

# **Merkblatt**

## **Verpflichtungserklärung (Besuchseinladung)**

Bitte vereinbaren Sie zur Abgabe der Verpflichtungserklärung einen **Termin**.

**Alle** erforderlichen Unterlagen sind in **Kopie** vorzulegen.

An dem vereinbarten Termin bekommen Sie die Verpflichtungserklärung direkt ausgehändigt.

### **Allgemeines**

Für bestimmte Länder ist es vorgesehen, dass Personen, die von dort in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, ein Visum benötigen, sofern eine visumfreie Einreise nicht möglich ist. Für die Erteilung eines Visums wird von den deutschen Vertretungen im Ausland, **sofern der Ausländer nicht selbst in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu sichern**, in der Regel eine formelle Verpflichtungserklärung nach **§§ 66- 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)** einer in Deutschland lebenden Person verlangt. Ist der Ausländer selbst in der Lage, den Lebensunterhalt zu sichern, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausnahmslos entbehrlich.

Zum Nachweis des Aufenthaltszweckes kann eine Einladung in einfacher Schriftform ausgesprochen werden. Hierbei sollten die persönlichen Daten des Ausländers angegeben werden sowie der Grund der Einladung und ggfs. Angaben zur Unterkunft des Antragstellers und weitere Einzelheiten zum geplanten Aufenthalt.

Die Person, die eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde abgibt, verpflichtet sich mit Ihrer Unterschrift umfassend zur Übernahme/Erstattung aller durch den ausländischen Besucher in Deutschland entstehenden Kosten aufzukommen (Verpflegung, Unterkunft, Kosten einer Heilbehandlung, Abschiebekosten gem. §§ 66- 68 AufenthG etc.).

Sollten im Rahmen des Besuchsaufenthaltes öffentliche Gelder für die eingeladene Person aufgewendet werden, können die zahlenden öffentlichen Stellen von der Person, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat, diese Aufwendungen zurückfordern.

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel.

**siehe auch „Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH/AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung“ (Anlage)**

**Voraussetzungen** für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung:

- Der Einlader muss **im Landkreis Ammerland gemeldet** sein.
- Die **persönliche Vorsprache** des Einladers ist bei Abgabe der Verpflichtungserklärung nach Terminvereinbarung durch die Ausländerbehörde zwingend erforderlich (keine Vertretungsmöglichkeit).
- Der Einlader darf **nicht Empfänger von sozialen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sein bzw. Anspruch auf Leistungen haben und kein Wohngeld beziehen**;
- er muss seine Bonität nachweisen bzw. glaubhaft machen. Für **jede einzuladende Person** ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

Ausnahme: Begleitender Ehegatte und begleitende minderjährige Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können in einer Verpflichtungserklärung zusammengefasst werden.

**Wichtiger Hinweis:**

Die Verpflichtungserklärung gilt für einen Aufenthaltszeitraum von **fünf Jahren** ab dem Zeitpunkt der Einreise bzw. ab Erteilung des Aufenthaltstitels.

Benötigte Unterlagen (bitte als KOPIE vorlegen)

In der Regel mindestens erforderlich:

- gültiger **PASS** oder **PERSONALAUSWEIS** und ggf. gültiger Aufenthaltstitel
- Nachweis über Wohnraum (MIETVERTRAG bzw. monatliche Darlehenstilgung → bei langfristigen Aufenthalten)
- Nachweis über **monatliches Einkommen**
  - Arbeitnehmer: **VERDIENSTBESCHEINIGUNGEN** der letzten **DREI MONATE**  
ggf. Arbeits- /Ausbildungsvertrag oder Rentenbescheid
  - Selbstständige: aktuelle **BESCHEINIGUNG DES STEUERBERATERS** über das monatliche **Netto**einkommen (Formular liegt bei der Ausländerbehörde vor)
- persönliche Daten und **Anschrift** sowie **Nummer des Heimatpasses** der eingeladenen Person (**PASSKOPIE**)

Das Bestehen einer **Krankenversicherung** für die eingeladene Person für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Bundesgebiet wird im Rahmen des Visumverfahrens geprüft.

**Gebühren:**

29,00 Euro

**Sprechzeiten:**

Mo, Di und Do: 09:00 - 12:30 Uhr

	Raum	Telefon	E-Mail
Frau Hülsmann	217	04488 / 56 2172	j.huelsmann@ammerland.de

## Erhebungsbogen für die Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz

**Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen!**

**Eingangsdatum:**

**Angaben des GASTGEBERS:**

<b>Nachname</b>	
<b>Vorname</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Geburtsort</b>	
<b>Familienstand</b>	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden
<b>Staatsangehörigkeit</b>	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> Aufenthaltstitel:
<b>Ausweispapier</b>	<input type="checkbox"/> Personalausweis Nr.: <input type="checkbox"/> Reisepass Nr.: <input type="checkbox"/> Nationalpass Nr.:
<b>Straße, Hausnummer</b>	
<b>Postleitzahl, Wohnort</b>	
<b>Beruf</b>	
<b>Arbeitgeber</b>	
<b>Telefon / Handy</b>	
<b>ggf. eMail-Adresse</b>	

**Angaben zur GASTPERSON / Person im Ausland:**

<b>Nachname</b>	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
<b>Vorname</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Geburtsort</b>	
<b>Staatsangehörigkeit</b>	
<b>Reisepass-Nr.</b>	

<b>Adresse im Heimatland</b>			
<b>Verwandtschafts- Beziehung</b> (zum Gastgeber)	<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> Geschwister	<input type="checkbox"/> Onkel/Tante <input type="checkbox"/> Bekannte/r
	<input type="checkbox"/> Schwiegereltern	<input type="checkbox"/> Nichte / Neffe	<input type="checkbox"/> Cousin/e <input type="checkbox"/>
<b>Voraussichtl. Einreisedatum:</b>		Aufenthaltsdauer: _____ Wochen / _____ Monate	
<b>Aufenthaltszweck</b>	<input type="checkbox"/> Besuch	<input type="checkbox"/> Sprachkurs	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
	<input type="checkbox"/> Geschäftsreise	<input type="checkbox"/> Studium	
<b>Wohnanschrift während des Aufenthalts</b> <small>(falls abweichend vom Wohnsitz des Gastgebers)</small>			

### Angaben zu MITREISENDEN FAMILIENANGEHÖRIGEN

#### Ehepartner

Nachname				<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Vorname		Geburtsdatum		
Passnummer				

#### Kind 1

Nachname				<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Vorname		Geburtsdatum		
Passnummer				

#### Kind 2

Nachname				<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Vorname		Geburtsdatum		
Passnummer				

#### Kind 3

Nachname				<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Vorname		Geburtsdatum		
Passnummer				

## Angaben zur Bonitätsprüfung

**Nettoeinkünfte der letzten 3 Monate** (Bitte Nachweise als **Kopie** beifügen)

	1. Monat	2. Monat	3. Monat
Lohn/Gehalt:	_____ €	_____ €	_____ €
Rente/Pension:	_____ €	_____ €	_____ €
Selbstständige Erwerbstätigkeit:	_____ €	_____ €	_____ €
Vermietung/Verpachtung:	_____ €	_____ €	_____ €
Kindergeld:	_____ €	_____ €	_____ €
Elterngeld:	_____ €	_____ €	_____ €
Sonstige: _____	_____ €	_____ €	_____ €

**Unterhaltsberechtigten Personen, die mit / nicht mit im Haushalt leben:**

- Ehegatte**  eigenes Nettoeinkommen mtl.: \_\_\_\_\_ €
- Kinder** (Anzahl und deren Alter): Kind 1: \_\_\_Jahr(e)  
Kind 2: \_\_\_Jahre  
Kind 3: \_\_\_Jahre  
Kind 4: \_\_\_Jahre

**Unterhaltsverpflichtungen:**  nein  ja, \_\_\_\_\_ €

**Zur Verfügung stehende Wohnfläche:** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Mietwohnung  Eigentum

**Monatliche Ausgaben für die Wohnung** Bitte Nachweise als **Kopie** beifügen (nur bei langfristigen Aufenthalten)

Miete:	_____ €
Darlehensstilgung:	_____ €
Heizkosten (Gas/Öl):	_____ €
Wohngebäudeversicherung:	_____ €
Hausratversicherung:	_____ €
Grundabgaben (Grundsteuer, Abfall):	_____ €
Sonstige: _____	_____ €

**Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV  
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

**vom:** .....

**Nr.:** .....

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

**1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen**

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

**2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen**

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltsweg durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylankennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

### **3. Vollstreckbarkeit**

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

### **4. Freiwilligkeit der Angaben**

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden: .....

Datum,

Name, Vorname

## Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)

Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.  
Déclaration de prise en charge n°  
Format obligation No.

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

Geburtsdatum und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) und (sofern einschlägig) die Kontaktdaten meines Unternehmens oder meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) werden nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABI. EG L 218/60 vom 13.8.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert. Das Fehlen einzelner oder aller Daten führt zur Unwirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung und kann die Ablehnung des Visumsantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, zur Folge haben.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um Asylanträge zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für die Prüfung vorgenannter Asylanträge zuständig ist.

Zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer und anderer schwerer Straftaten (vgl. für Deutschland: § 3 des VIS-Zugangsgesetzes) haben von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol im Einzelfall auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin Zugang zum VIS nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der VIS-Verordnung. Die Abfrage erfolgt über zentrale Zugangsstellen, die dafür verantwortlich sind, dass die Zugangsvoraussetzungen und Verfahren des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 (ABI. EU L 218/129 vom 13.8.2008) eingehalten werden.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Artikel 41 Absatz 4 der VIS-Verordnung in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, [EU-VIS@bva.bund.de](mailto:EU-VIS@bva.bund.de). Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, [EU-VIS@bva.bund.de](mailto:EU-VIS@bva.bund.de). Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der/die unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
D-53117 Bonn  
Deutschland  
Tel.: +49 (0)228-997799-0  
Fax: +49 (0)228-997799-550  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)  
Webseite: [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Nach § 86 AufenthG dürfen die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit diese im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Datum/Date

Unterschrift/Signature